



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Finanzierung, Innovationsfonds
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11
Grundfinanzierung, Globalhaushalt, Innovationsfonds“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach Maßgabe des Staatshaushalts

 - a) eine auskömmliche Grundfinanzierung und
 - b) Stellen sowie“.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Grundfinanzierung sowie die Zuweisung der Stellen orientieren sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 erforderlichen Bedarf, insbesondere am Bedarf für die dauerhafte Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre und Forschung sowie an den bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen.“
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gleichstellungsauftrages“ die Wörter „und der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Auf Antrag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats sowie der Zustimmung des Senats lässt das Staatsministerium die Einführung eines Globalhaushalts zu, in dessen Rahmen der Freistaat Bayern der Hochschule abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a insbesondere Mittel im Rahmen einer Globalzuweisung für

 1. den laufenden Betrieb und
 2. Investitionen

zur Verfügung stellt. ²Ausgenommen sind die Mittel für Große Baumaßnahmen oder im Allgemeinen für Baumaßnahmen, soweit der Hochschule nicht die Bauherreneigenschaft nach Art. 14. Abs. 1 übertragen wurde. ³Für die Personalausgaben kann durch die Rechtsverordnung nach Abs. 5 eine abweichende Regelung getroffen werden. ⁴Der Hochschule kann durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in bestimmtem Umfang und nach Maßgabe des Staatshaushalts die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln Dritter gestattet werden; die Hochschule hat bei Wegfall der Mittel die Anschlussfinanzierung sicherzustellen. ⁵Für die Bewirtschaftung der Mittel nach Satz 1 im Rahmen des Globalhaushalts der Hochschule gilt Art. 105 BayHO mit folgenden Maßgaben:

1. das Rechnungswesen der Hochschule
 - a) wird grundsätzlich kameral gestaltet (Art. 110 Satz 1 BayHO);
 - b) kann auf Antrag der Hochschule bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen mit Zustimmung des Staatsministeriums, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (Art. 110 Satz 2 BayHO) gestaltet werden;
2. die Hochschule
 - a) gewährleistet mit ihrem Rechnungswesen, dass
 - aa) die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule sowie
 - bb) das vom Freistaat Bayern der Hochschule zur Nutzung überlassene Vermögen einheitlich und vollständig abgebildet werden,
 - b) stellt durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente insbesondere sicher, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und auch über das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr hinausgehende Verpflichtungen, Bürgschaften und Garantien nur insoweit eingegangen werden, als im vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Staatshaushalt jeweils entsprechende Verpflichtungsermächtigungen oder haushaltsgesetzliche Ermächtigungen hierfür ausdrücklich vorgesehen sind,
 - c) gibt mit ihrer Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre; Hochschulen, die den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung folgen, erstellen nach Ablauf des Haushaltsjahrs einen Jahresabschluss und Lagebericht, der in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft wird; die Prüfung erfolgt dabei auch entsprechend den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

⁶Die Hochschule führt ihren Globalhaushalt auf der Grundlage des vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellenden Wirtschaftsplans.

(5) Das Nähere zum Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere

1. zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse und des Hochschulvermögens und
 2. für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit,
- regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie auf deren Grundlage erlassener Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Der Freistaat Bayern stockt die innerhalb eines Jahres freigemachten Ressourcen nach Maßgabe des Staatshaushalts einmal pro Jahr mit einem Betrag in Höhe von 10 % der freigemachten Ressourcen auf.“
2. Art. 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats über den Antrag nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 auf Einführung eines Globalhaushalts,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden die Nrn. 4 bis 11.

Begründung:

Die Stärkung der bayerischen Hochschulen und Universitäten mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität der Hochschulausbildung für alle Studierenden ist eine Investition in die Zukunft Bayerns. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sichern hoch qualifizierte Arbeitsplätze und eröffnen vielen Menschen persönliche und wirtschaftliche Zukunftsperspektiven. Der Staat steht in der Verantwortung, die Hochschulen mit langfristig garantierten verbesserten Mittelzuweisungen auszustatten. Nur so können Internationalität, Qualitätsentwicklung in Forschung und Lehre und ein modernes Hochschulmanagement umgesetzt werden.

Die Hochschulen und Universitäten sind seit Jahren unterfinanziert und zunehmend gezwungen, immer stärker wettbewerblich Drittmittel einzuwerben. Nur mit einer deutlich verbesserten Grundfinanzierung werden die Hochschulen die neuen Herausforderungen wie Internationalität, Digitalisierung, Qualitätsentwicklung und modernes Hochschulmanagement bewältigen können. Angesichts der prognostizierten Steigerung der Studierendenzahlen in den kommenden Jahren ist eine deutliche Erhöhung der Grundfinanzierung entscheidend für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre und Forschung.

Die Einführung eines Globalbudgets bringt den Hochschulen enorme Freiheiten in der Bewirtschaftung der Mittel, bedeutet aber auch eine große Verantwortung. Daher muss die Entscheidung für die Einführung eines Globalhaushalts demokratischen Checks-and-Balances-Grundsätzen genügen. Eine Anhörung des Hochschulrats und die Zustimmung des Senats als zentralem Selbstverwaltungsorgan sind daher dringend erforderlich.

Angesichts der ohnehin knappen Kassen droht der gewünschte Effekt des Innovationsfonds zu verpuffen, da die Hochschulen und Universitäten nur wenig Freiräume haben, Mittel freizumachen. Durch die vorgesehene Aufstockung der freigemachten Beträge durch den Freistaat Bayern soll einerseits der Anreiz für die Hochschulen gesteigert werden und andererseits eine Erhöhung der verfügbaren Mittel für Innovationen erreicht werden. So leistet der Freistaat Bayern einen wichtigen Beitrag, die Innovationskraft der bayerischen Hochschulen und Universitäten weiter zu stärken.